

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 02
Fax +41 31 634 50 53
obergericht-zivil.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Entscheid

ZK 17 537 Berufung Ehefrau
ZK 17 538 Berufung Ehemann
ZK 17 539 Gesuch PKV evtl. uR Ehemann

Bern, 23. Februar 2018

Besetzung

Oberrichter Studiger (Referent), Oberrichter J. Bähler und Ober-
richterin Pfister Hadorn
Gerichtsschreiberin Brönnimann

Verfahrensbeteiligte

A. _____
vertreten durch Fürsprecher B. _____
Gesuchsgegnerin/Berufungsklägerin/Berufungsbeklagte

gegen

C. _____
vertreten durch Rechtsanwältin D. _____
Gesuchsteller/Berufungskläger/Berufungsbeklagter

Gegenstand

vorsorgliche Massnahmen gemäss Art. 276 ZPO

Berufungen gegen den Entscheid des Regionalgerichts Bern-
Mittelland vom 18. Oktober 2017 im Verfahren CIV 17 212
(ZK 17 537 und ZK 17 538)

Gesuch um Prozesskostenvorschuss, evtl. um Erteilung der un-
entgeltlichen Rechtspflege (ZK 17 539)



Regeste:

Kinderunterhaltspflicht bei konkurrierenden Ansprüchen, Gleichbehandlungsgrundsatz:

Stellt sich im Rahmen einer vorsorglichen Massnahme im Ehescheidungsverfahren die Frage, ob eine Pensenreduktion zwecks Betreuung eines Kindes aus einer neuen Beziehung anerkannt werden kann, sind auch die Bedürfnisse des Kindes aus der Ursprungsfamilie zu berücksichtigen. Nebst dem zwischen den Kindern geltenden Gleichbehandlungsgrundsatz ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass der Unterhaltsschuldner im Rahmen seiner Ehe bereits Unterhaltspflichten eingegangen ist. Er und seine neue Lebenspartnerin haben sich bei der Wahl der Lebensgestaltung den wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen und die Leistungsfähigkeit sämtlicher Beteiligten zu berücksichtigen. Hat der Unterhaltsschuldner sein Pensum zwecks Betreuung des Neugeborenen ohne jegliche Absprache mit der Ursprungsfamilie reduziert und reichen die Mittel in der Folge nicht mehr aus, um den Grundbedarf der Ursprungsfamilie zu decken, rechtfertigt es sich, ein allfälliges Manko dem Unterhaltsschuldner anzurechnen (E. 21.1.2).

Erwägungen:

I.

1. Mit Eheschutzentscheid vom 6. August 2014 verurteilte das «Tribunal d'arrondissement de la Broye du Nord vaudois» C._____ (nachfolgend: Berufungskläger) unter anderem, A._____ (nachfolgend: Berufungsklägerin) einen Unterhaltsbeitrag von monatlich CHF 2'500.00 und dem gemeinsamen Sohn E._____, geb. 22.03.2009, einen Unterhaltsbeitrag in der Höhe von monatlich CHF 1'500.00 zu bezahlen. Gleichzeitig stellte es E._____ unter die Obhut der Berufungsklägerin (CIV 16 5883, Klagebeilage [KB] 2).

2.

2.1 Mit Ehescheidungsklage vom 11. Oktober 2016 beantragte der Berufungskläger dem Regionalgericht Bern-Mittelland, die am 30. Januar 2009 vor dem Zivilstandesamt Yverdon-les-Bain VD abgeschlossene Ehe gerichtlich zu scheiden (CIV 16 5883, pag. 3 ff.).

2.2 Am 11. Januar 2017 stellte der Berufungskläger beim Regionalgericht Bern-Mittelland ein Gesuch um gerichtliche Anordnung von vorsorglichen Massnahmen und beantragte unter anderem die gerichtliche Festsetzung der Unterhaltsleistungen zugunsten des gemeinsamen Sohnes E._____ sowie zugunsten der Berufungsklägerin (CIV 17 212, pag. 1 ff.).

2.3 Mit Entscheid vom 18. Oktober 2017 erkannte das Regionalgericht Bern-Mittelland im Verfahren CIV 17 212 was folgt (pag. 43 ff.):

1. In Abänderung von Ziffer VI des Dispositives des Eheschutzentscheides des «Tribunal d'arrondissement de la Broye du Nord vaudois» vom 6. August 2014 wird der Gesuchsteller ver-

urteilt, der Gesuchsgegnerin für das Kind E. _____, geb. 22.03.2009, einen Unterhaltsbeitrag zahlbar monatlich zum Voraus in folgender Höhe zu bezahlen:

- CHF 3'400.00 (davon Barunterhalt CHF 820.00) ab Februar 2017 bis März 2018
- CHF 2'340.00 (davon Barunterhalt CHF 1'050.00) ab April 2018.

Die Familienzulagen sind im Unterhaltsbeitrag nicht inbegriffen und zusätzlich geschuldet, wenn der Gesuchsteller darauf Anspruch hat und sie nicht von der Gesuchsgegnerin bezogen werden. Art. 179 Abs. 1 sowie Art. 286 Abs. 2 und 3 ZGB bleiben vorbehalten.

2. In Abänderung von Ziffer VII des Dispositives des Eheschutzentscheides des «Tribunal d'arrondissement de la Broye du Nord vaudois» vom 6. August 2014 wird der Gesuchsteller verurteilt, der Gesuchsgegnerin einen Unterhaltsbeitrag in der Höhe von CHF 460.00, zahlbar monatlich zum Voraus, erstmals per April 2018, zu bezahlen.
 3. Soweit weitergehend wird das Gesuch um Abänderung des Eheschutzentscheides des «Tribunal d'arrondissement de la Broye et du Nord vaudois» vom 6. August 2014 abgewiesen.
 4. Die Gerichtskosten, bestimmt auf CHF 1'000.00, werden zur Hauptsache (CIV 16 5883) geschlagen.
 5. Jede Partei trägt ihre eigenen Parteikosten.
 6. [Eröffnungsformel]
3. Hiergegen erhob die Berufungsklägerin am 30. Oktober 2017 Berufung beim Obergericht des Kantons Bern und beantragte die kostenfällige Abweisung des Gesuchs um Erlass vorsorglicher Massnahmen vom 11. Januar 2017. Eventuell sei der Unterhaltsbeitrag für E. _____ auf CHF 3'400.00 festzusetzen, subeventuell sei die Angelegenheit zur Neuberechnung der Unterhaltsbeiträge für E. _____ und die Berufungsklägerin an die Vorinstanz zurückzuweisen (pag. 83 ff.).
4. Gleichentags erhob auch der Berufungskläger Berufung und beantragte, der Entscheid des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 18. Oktober 2017 sei unter Kosten- und Entschädigungsfolge aufzuheben und es sei der Eheschutzentscheid des Zivilgerichts Waadt vom 6. August 2014, Ziffer VI des Dispositivs, abzuändern und der Gesuchsteller diesbezüglich zu verpflichten, dem gemeinsamen Sohn E. _____ ab Gesuchseinreichung (Februar 2017) einen monatlichen Kinderunterhaltsbeitrag in der Höhe von CHF 1'500.00 zu bezahlen. Weiter sei der Eheschutzentscheid des Zivilgerichts Waadt vom 6. August 2014, Ziffer VII des Dispositivs, abzuändern und der Gesuchsteller sei ab Gesuchseinreichung nicht weiter zu verpflichten, der Gesuchsgegnerin Unterhaltsbeiträge zu leisten. Eventualiter sei das Verfahren an die erste Instanz zurückzuweisen (pag. 97 ff.).
- Gleichzeitig stellte der Berufungskläger ein Gesuch um Leistung eines Prozesskostenvorschusses und beantragte, die Gesuchsgegnerin sei zu verpflichten, dem Gesuchsteller zur Durchführung des Berufungsverfahrens einen Prozesskostenvorschuss von mindestens CHF 5'000.00 zu bezahlen. Eventualiter sei dem Gesuchsteller zur Durchführung des Berufungsverfahrens das Recht zur unentgeltlichen Rechtspflege zu gewähren, unter Beiordnung von Rechtsanwältin D. _____ als amtliche Anwältin (ZK 17 539, pag. 1 ff.).
5. Mit Berufungsantwort vom 13. November 2017 beantragte der Berufungskläger die Abweisung der Berufung der Berufungsklägerin (pag. 129 ff.).

6. Gleichentags beantragte die Berufungsklägerin die Abweisung der Berufung des Berufungsklägers (pag. 147 ff.).
7. Am 4. Dezember 2017 beantragte die Berufungsklägerin, auf das Gesuch um Leistung eines Prozesskostenvorschusses des Berufungsklägers sei nicht einzutreten, eventuell sei es abzuweisen. Auf einen Antrag zum Gesuch um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege verzichtete die Berufungsklägerin (ZK 17 539, pag. 23 ff.).

II.

8. Angefochten ist ein im summarischen Verfahren ergangener, erstinstanzlicher Abänderungsentscheid des Regionalgerichts Bern-Mittelland betreffend die Zahlung von Unterhaltsbeiträgen. Die Streitigkeit erweist sich damit als vermögensrechtlich (Urteil des Bundesgerichts 5A_705/2013 vom 29. Juli 2014 E. 1.1). Der Streitwert beträgt mehr als CHF 10'000.00, womit der Entscheid mit Berufung anfechtbar ist (Art. 92 Abs. 2 i.V.m. Art. 308 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272]).
9. Die Zivilkammern des Obergerichts des Kantons Bern sind zur Beurteilung des vorliegenden Rechtsmittels in jeder Hinsicht zuständig (Art. 4 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 6 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung [EG ZSJ; BSG 271.1]).
10. Die Berufung ist im summarischen Verfahren und mithin auch im Verfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen in einem Ehescheidungsverfahren innert zehn Tagen seit Zustellung der Entscheidung schriftlich und begründet bei der Rechtsmittelinstanz einzureichen (Art. 314 i.V.m. Art. 276 und Art. 271 Bst. a ZPO). Der Entscheid vom 18. Oktober 2017 wurde den Parteien am 19. Oktober 2017 zugestellt (pag. 79 f.). Die Berufungen vom 30. Oktober 2017 sind folglich frist- und formgerecht eingereicht worden (Art. 142 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 143 Abs. 1 ZPO).
11. Mit der Berufung kann die unrichtige Rechtsanwendung sowie die unrichtige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden (Art. 310 ZPO). Die Rügen der Berufungskläger erweisen sich damit als zulässig.
12. Die übrigen Prozessvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Berufungen ist einzutreten.
13. Der Berufungskläger hat gleichzeitig mit der Einreichung der Berufung ein Gesuch um Leistung eines Prozesskostenvorschusses, eventualiter um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege, gestellt (ZK 17 539).
- 13.1 Ein Gesuch um Leistung eines Prozesskostenvorschusses ist prozessual betrachtet ein Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen, welches sich auf Art. 159 Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) bzw. Art. 163 ZGB stützt (Urteile des Bundesgerichts 5A_793/2008 vom 8. Mai 2009 E. 6.2 und 5A_97/2017 vom 23. August 2017 E. 12.1). Das Bundesgericht verneint seine Zu-

ständigkeit für Gesuche um Prozesskostenvorschuss trotz grundsätzlicher Kompetenz zum Erlass vorsorglicher Massnahmen gestützt auf Art. 104 BGG. Es begründet dies damit, dass es am Zusammenhang mit der in der Hauptsache zu beurteilenden Streitsache mangle, und verweist die gesuchstellende Partei an das für vorsorgliche Massnahmen zuständige Gericht (Urteil des Bundesgerichts 5A_97/2017 vom 23. August 2017 E. 12.1).

Für vorsorgliche eherechtliche Massnahmen ist gestützt auf Art. 276 ZPO ab Einreichung des Scheidungsbegehrens bzw. der Scheidungsklage das Scheidungsgericht zuständig (BÄHLER, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl. 2017 [nachfolgend BSK-ZPO, Bearbeiter], N 1 zu Art. 276). Das Scheidungsverfahren ist aktuell vor dem Regionalgericht hängig. Dieses nimmt die Funktion des „Scheidungsgerichts“ wahr, nicht jedoch das Obergericht. Vor diesem Hintergrund kann auf das oberinstanzliche Gesuch um Leistung eines Prozesskostenvorschusses mangels Zuständigkeit nicht eingetreten werden. Anders verhält es sich nach der Praxis des Obergerichts nur, wenn im Rahmen der Beschwerde gegen einen vorinstanzlichen Entscheid betreffend Leistung eines Prozesskostenvorschusses auch oberinstanzlich ein entsprechendes Gesuch gestellt wird (Entscheid des Obergerichts ZK 15 450/451 vom 21. Oktober 2015 E. V.3).

- 13.2 Die Zivilabteilung des Obergerichts ist demgegenüber als befasstes Gericht gemäss Art. 13 Abs. 1 Satz 1 EG ZSJ zuständig für die Beurteilung des Gesuchs um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege für das oberinstanzliche Verfahren (ZK 17 539). Der Entscheid obliegt grundsätzlich der Instruktionsrichterin oder dem Instruktionsrichter (vgl. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 EG ZSJ). Eine Beurteilung durch die Kammer schadet jedoch nicht.

14. Nach Art. 296 Abs. 3 ZPO entscheidet das Gericht bei Kinderbelangen in familienrechtlichen Angelegenheiten ohne Bindung an die Parteianträge. Die Oficialmaxime gilt in diesen Angelegenheiten auch vor der kantonalen Rechtsmittelinstanz (BGE 137 III 617 E. 4.5.2 S. 620). Das Gericht ist in Kinderbelangen auch im Rechtsmittelverfahren nicht an die Parteianträge gebunden und kann von diesen abweichen, zumal das Verschlechterungsverbot unter der Oficialmaxime nicht zum Tragen kommt (BGE 137 III 617 E. 4.5.3 S. 620).

Soweit nicht Kinderbelange betroffen sind, gilt im Rechtsmittelverfahren die Dispositionsmaxime. Demnach bestimmt die Partei, die ein Rechtsmittel ergreift, in welchem Umfang der angefochtene Entscheid überprüft werden soll. Die Rechtsmittelinstanz darf nicht mehr überprüfen, als angefochten worden ist. Sie darf dem Rechtsmittelkläger nicht weniger zusprechen, als dies die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid getan hat, ausser die Gegenpartei habe selber ein Rechtsmittel ergriffen (Verbot der reformatio in peius; LEUENBERGER/UFFER-TOBLER, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 2. Aufl. 2016, N. 4.3 f., N. 12.30).

- 15.

- 15.1 Im Berufungsverfahren sind neue Tatsachen und Beweismittel (sog. Noven) grundsätzlich nur unter den Voraussetzungen von Art. 317 Abs. 1 ZPO zulässig.

Anders als im erstinstanzlichen Verfahren (Art. 229 Abs. 3 ZPO) gilt die Novenschanke oberinstanzlich auch in Verfahren, die der Untersuchungsmaxime unterstehen (vgl. BGE 138 III 625 E. 2.2 S. 626 ff.). Neue Tatsachen und Beweismittel werden im Berufungsverfahren also nur noch berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 Bst. a und b ZPO). Ob dies auch in Verfahren betreffend das Ehe- bzw. Scheidungsrecht und insbesondere im Zusammenhang mit Kinderbelangen gilt, hat das Bundesgericht offengelassen (Urteile des Bundesgerichts 5A_456/2016 vom 28. Oktober 2016 E. 4.1 und 5A_792/2016 vom 23. Januar 2017 E. 3.3).

Praxisgemäss ist zwischen echten und unechten Noven zu unterscheiden. Echte Noven sind Tatsachen und Beweismittel, die (erst) nach dem Ende der Hauptverhandlung des erstinstanzlichen Verfahrens entstanden sind. Sie sind im Berufungsverfahren grundsätzlich immer zulässig, wenn sie ohne Verzug nach ihrer Entdeckung vorgebracht werden. Unechte Noven sind Tatsachen und Beweismittel, die bereits bei Ende der erstinstanzlichen Hauptverhandlung entstanden waren. Ihre Zulassung wird im Berufungsverfahren weitergehend insofern eingeschränkt, als sie ausgeschlossen sind, wenn sie bei Beachtung zumutbarer Sorgfalt bereits im erstinstanzlichen Verfahren hätten vorgebracht werden können. Im Falle unechter Noven hat der Beschwerdeführer namentlich die Gründe detailliert darzulegen, weshalb er die Tatsache oder das Beweismittel nicht schon vor erster Instanz hat vorbringen können (BGE 143 III 42 E. 4.1 S. 43).

Der Anwendungsbereich von Art. 317 Abs. 1 ZPO ist beschränkt auf neue Tatsachen bzw. neue Tatsachenbehauptungen, neue Bestreitungen von Tatsachenbehauptungen, neue Einreden (rechtlicher Art) und neue Beweismittel. Neue rechtliche Ausführungen bzw. neue Rechtsfragen können dem Gericht demgegenüber auch im zweitinstanzlichen Verfahren erstmals unterbreitet werden, ohne dass Art. 317 Abs. 1 ZPO anwendbar ist (REETZ/HILBER, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl. 2016, N 33 zu Art. 317).

- 15.2 Am 28. August 2017 fand vor der Vorinstanz eine Hauptverhandlung betreffend die Ehescheidung sowie die vorliegend umstrittene vorsorgliche Massnahme statt (vgl. CIV 16 5883, pag. 213 ff.). Der Berufungskläger reichte bereits anlässlich dieser Verhandlung seine Steuererklärung vom 7. Juli 2017 ein (CIV 16 5883, pag. 229), weshalb sie auch oberinstanzlich berücksichtigt werden kann (Berufungsantwortbeilage [AB] 3 des Berufungsklägers). Im Gegensatz dazu sind die Mitteilung betreffend Prämienerrhöhung der Berufungsklägerin vom 9. Oktober 2017 sowie deren Arbeitsbemühungen vom Oktober 2017 (AB 1 und 2 der Berufungsklägerin) erst nach der Hauptverhandlung entstanden und als echte Noven zu den Akten zu erkennen. Gleich verhält es sich mit den mit der Berufung vom 30. Oktober 2017 eingereichten Arbeitsbemühungen der Berufungsklägerin bzw. den betreffenden Absagen (Berufungsbeilagen [BB] 2-11 der Berufungsklägerin). Auch sie sind als echte Noven zuzulassen.

16. Vorsorgliche Massnahmen nach Art. 276 ZPO (welcher aArt. 137 Abs. 2 ZGB ohne materielle Änderungen ersetzt) beruhen auf gerichtlichem Ermessen (GAS-SER/RICKLI, Schweizerische Zivilprozessordnung, Kurzkommentar, 2. Aufl. 2014, N 1 zu Art. 276; SCHWENZER, in: FamKomm Scheidung, 2005, N 13 zu aArt. 137 ZGB). Die Kammer überprüft den angefochtenen Entscheid zwar grundsätzlich mit freier Kognition, d.h. auf unrichtige Rechtsanwendung und unrichtige Feststellung des Sachverhalts hin (Art. 310 ZPO). Bei der Überprüfung der Ermessensausübung kann sich die Berufungsinstanz jedoch eine gewisse Zurückhaltung auferlegen (Urteil des Bundesgerichts 5A_265/2012 vom 30. Mai 2012 E. 4.3.2). Denn anders als andere Rechtsmittel kennen die Rechtsmittel der Schweizerischen Zivilprozessordnung keine Unangemessenheitsrüge. Daraus folgt, dass die oberen kantonalen Zivilgerichte letztlich nur bei Rechtsfehlern bei der Ermessensausübung einzugreifen haben, also bei Ermessensüber- oder -unterschreitung sowie Ermessensmissbrauch. Solche Rechtsfehler liegen etwa vor, wenn die Vorinstanz grundlos von in Lehre und Rechtsprechung anerkannten Grundsätzen abgewichen ist, wenn sie Tatsachen berücksichtigt hat, die für den Entscheid im Einzelfall keine Rolle hätten spielen dürfen, oder wenn sie umgekehrt Umstände ausser Betracht gelassen hat, die zwingend hätten berücksichtigt werden müssen. In Ermessensentscheide ist schliesslich immer dann einzugreifen, wenn diese zu einem offensichtlich unbilligen Ergebnis oder zu einer stossenden Ungerechtigkeit führten (BGE 136 III 278 E. 2.2 S. 279 m.w.H.).

III.

17. Die Vorinstanz erwog im angefochtenen Entscheid, zum Zeitpunkt des Eheschutzentscheids des Zivilgerichts Yverdon-les-Bains vom 6. August 2014 sei der Berufungskläger zu 100% erwerbstätig gewesen und habe über ein Nettoeinkommen von CHF 10'833.00 inkl. anteilmässigem 13. Monatslohn verfügt. Die Berufungsklägerin sei nicht erwerbstätig gewesen. Seit Anfang Januar 2016 lebe der Berufungskläger mit seiner neuen Lebenspartnerin zusammen und am 24. Juli 2016 sei aus dieser Beziehung der gemeinsame Sohn F._____ entstanden. Ferner lebe die 8-jährige Tochter der Lebenspartnerin des Berufungsklägers bei diesen. Ab August 2016 habe der Berufungskläger sein Arbeitspensum um 30% reduziert (E. 12 des angefochtenen Entscheids, pag. 47 f.). In der Geburt des zweiten Sohnes sowie der damit verbundenen Reduktion des Arbeitspensums um 30% liege eine wesentliche Veränderung der finanziellen Situation des Berufungsklägers. In dieser Pensenreduktion sei keine rechtsmissbräuchliche Veränderung der Sachlage zu erblicken. Vielmehr lege der Berufungskläger glaubhaft dar, dass er das Kind an drei Nachmittagen pro Woche betreue und dass er während der Kindsbetreuung nicht gleichzeitig von zuhause aus arbeiten könne (E. 18 des angefochtenen Entscheids, pag. 51 f.). Die Berufungsklägerin sei aktuell nicht erwerbstätig, es sei aber davon auszugehen, dass ihr trotz ihres Alters von 48 Jahren ein Wiedereinstieg ins Erwerbsleben zumutbar sei. Die von der Berufungsklägerin eingereichten Absagen auf ihre Bewerbungen genügten nicht, um glaubhaft zu machen, dass es ihr tatsächlich nicht möglich sei, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Es sei ihr daher ein hypothetisches Einkommen für ein Pensum von 30% anzurechnen. Dabei

sei ihr eine Übergangsfrist von sechs Monaten, beginnend ab Eröffnung des Massnahmeentscheids, zu gewähren (E. 27 des angefochtenen Entscheids, pag. 59 f.).

18. Die Berufungsklägerin bringt dagegen im Wesentlichen vor, der Berufungskläger sei nicht berechtigt gewesen, seine Arbeitstätigkeit um 30% zu reduzieren und dadurch seinen Lohn von CHF 10'833.00 auf CHF 6'698.00 zu reduzieren. Gleichzeitig habe seine neue Partnerin eine Erwerbstätigkeit im gleichen Umfang aufgenommen. Die Geburt des zweiten Kindes rechtfertige keine Dispositionen, die einseitig zu Lasten der Ehefrau gingen. Die eigenmächtige Einkommensverminderung des Berufungsklägers wirke sich einseitig nur in Bezug auf die Leistungsfähigkeit gegenüber der Erstfamilie aus und dürfe nicht geschützt werden. Auch gehe es nicht an, dass die Berufungsklägerin ab April 2018, also ein Jahr vor Erreichung des 10. Altersjahres des Sohnes E._____, zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit verpflichtet werde. Dies widerspreche der gesicherten Praxis des Bundesgerichts, zumal genügend Beweismittel bestünden, welche belegten, dass die Berufungsklägerin trotz zweijähriger aktiver Suche bisher keine Arbeitsstelle gefunden habe. Sie beabsichtige, ab Sommer 2018 in ihre Heimat nach Frankreich zurückzukehren, was ihr ermöglichen solle, nach einer Übergangsphase wieder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen (pag. 86 ff.).
19. Der Berufungskläger macht demgegenüber geltend, bei einem Einkommen von CHF 6'698.00 (inkl. Anteil 13. Monatslohn, exkl. Kinderzulagen) hätte er gemäss dem angefochtenen Entscheid vom 18. Oktober 2017 insgesamt Unterhaltsbeiträge von CHF 4'900.00 (Phase 1: E._____ CHF 3'400.00, F._____ gemäss Unterhaltsvertrag CHF 1'500.00) bzw. von CHF 4'300.00 (Phase 2: E._____ CHF 2'340.00, F._____ CHF 1'500.00, Berufungsklägerin CHF 460.00) zu bezahlen. Dies sei finanziell schlicht nicht möglich. Die Vorinstanz habe etwa ausser Acht gelassen, dass ihm bei den Wohnkosten ein Anteil von CHF 200.00 für sein Büro anzurechnen sei, da er zu einem grossen Teil von zuhause aus arbeite. Weiter benötige er zweimal pro Woche geschäftlich sein Auto, um von seinem Wohnort nach Bern zu gelangen, was monatliche Kosten von CHF 310.00 verursache. Zudem rügt der Berufungskläger, dass der Berufungsklägerin über das hypothetische Einkommen hinaus kein Vermögensverzehr angerechnet werde, obwohl diese über ein Vermögen von rund CHF 500'000.00 verfüge – das meiste davon in Wertschriften. Darüber hinaus verletze der Entscheid der Vorinstanz den Grundsatz der Gleichbehandlung beider unterhaltsberechtigter Kinder, indem der verbleibende Überschuss nicht auf beide Kinder verteilt, sondern fast gänzlich dem Sohn E._____ zugeteilt werde (pag. 103 ff.).
20.
 - 20.1 Umstritten sind vorliegend einzig die Unterhaltsbeiträge des Berufungsklägers an die Berufungsklägerin sowie an das gemeinsame Kind E._____. Zu prüfen ist vorab, ob eine erhebliche Veränderung der Verhältnisse vorliegt, welche eine Anpassung der Unterhaltsleistungen rechtfertigt.
 - 20.2 Das Gericht trifft im Scheidungsverfahren die nötigen vorsorglichen Massnahmen, wobei die Bestimmungen über die Massnahmen zum Schutz der ehelichen Ge-

meinschaft sinngemäss anwendbar sind (Art. 276 Abs. 1 ZPO). Auch passt es Massnahmen auf Begehren eines Ehegatten an, wenn sich die Verhältnisse ändern, oder hebt sie auf, wenn ihr Grund weggefallen ist (Art. 179 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB i.V.m. Art. 276 Abs. 2 ZPO).

Gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts besteht Grund zur Abänderung, wenn sich die tatsächliche Situation inzwischen wesentlich und dauerhaft verändert hat (Urteile des Bundesgerichts 5A_131/2014 vom 27. Mai 2014 E. 2.1 und 5A_555/2013 vom 29. Oktober 2013 E. 3.1). Dabei sind die tatsächliche Situation bei Erlass der Massnahmen und die Lage im Zeitpunkt des Abänderungsgesuchs miteinander zu vergleichen (Urteil des Bundesgerichts 5A_140/2013 vom 28. Mai 2013 E. 4.1). Bloss unbedeutende Schwankungen in Einkommen und Bedarf der einen oder anderen Seite sollen noch nicht zur Korrektur des Unterhalts führen. Mehrere verschiedenartige Entwicklungen können sich durch ihr Zusammentreffen gegenseitig aufheben, aber auch in ihrer Wirkung verstärken. Was erheblich ist, lässt sich im Übrigen nicht in Zahlen ausdrücken. Jedenfalls muss die Schwelle im Mangelfall tiefer liegen als in komfortablen Verhältnissen (VETTERLI, in: FamKomm Scheidung, 3. Aufl. 2017, Band I, N. 3 zu Art. 179 ZGB). Bei vorsorglichen Massnahmen für die Dauer des Scheidungsverfahrens genügt es, die behaupteten Tatsachen glaubhaft zu machen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_555/2013 vom 29. Oktober 2013 E. 3.1 m.w.H.).

- 20.3 Die Geburt des zweiten Sohnes F._____ stellt ohne Weiteres eine erhebliche Veränderung dar, da damit zusätzliche Unterhaltspflichten und Kosten verbunden sind. Eine Neuberechnung bzw. Anpassung der Unterhaltsbeiträge ist daher gerechtfertigt. Grundsätzlich stellt darüber hinaus auch die Reduktion des Arbeitspensums ein Abänderungsgrund dar. Ob und inwiefern diese anerkannt und bei der Berechnung der Unterhaltsbeiträge miteinbezogen werden kann, wird zu prüfen sein (E. 21.1.2 unten). Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz eine wesentliche und dauerhafte Veränderung der Verhältnisse bejaht hat.
21. Im Hinblick auf die Berechnung der Unterhaltsbeiträge sind zunächst das Einkommen und der Bedarf sämtlicher Beteiligter zu ermitteln.
- 21.1 Im Zusammenhang mit dem **Einkommen des Ehemannes** ergibt sich was folgt:
- 21.1.1 Der Berufungskläger macht geltend, sein Lohn betrage nunmehr CHF 6'698.00 pro Monat (inkl. 13. Monatslohn). Die Vorinstanz hat dies geschützt. Demgegenüber ist die Kammer der Auffassung, dass die Lohnverminderung um knapp 40% bei einer Reduktion des Beschäftigungsgrades um 30% mit den Lohnnachweisen vom Januar und Februar 2017 nicht hinreichend belegt ist. Aufgerechnet auf ein 100%-Pensum würde der Berufungskläger neu CHF 9'570.00 verdienen, während er bei gleichem Beschäftigungsgrad im Jahr 2014 CHF 10'833.00 verdiente (inkl. Anteil 13. Monatslohn, exkl. Kinderzulage; vgl. CIV 16 5883, KB 2). Weshalb sich sein Lohn in den vergangenen Jahren derart reduziert haben sollte, vermag der Berufungskläger nicht nachvollziehbar zu begründen. Es ist daher entsprechend der vorgenommenen Pensenreduktion von einem um 30% reduzierten Lohn des Ge-

samtjahres 2014 auszugehen, mithin von CHF 7'583.10 (wovon CHF 583.30 13. Monatslohn).

- 21.1.2 Sodann ist zu beachten, dass die neue Lebensplanung mit der Reduktion des Arbeitspensums zur Betreuung von F._____ unter Umständen in finanzieller Hinsicht eine erhebliche Schädigung der Ursprungsfamilie bedeuten kann, was nicht ohne Weiteres hingenommen werden darf. Insofern ist fraglich, ob dies anerkannt werden kann.

Der Berufungskläger bringt in diesem Zusammenhang vor, es sei einzig ihm und seiner Partnerin als Eltern von F._____ überlassen zu entscheiden, wie sie dessen Betreuung sicherstellen wollten (pag. 133). Dabei lässt er indessen ausser Acht, dass er die Betreuung seines Sohnes F._____ während der von ihm übernommenen drei Halbtage rund CHF 3'000.00 kosten lässt – dies in erster Linie zulasten des ersten Sohnes E._____. Damit zielt auch die Argumentation des Berufungsklägers ins Leere, wonach das Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Elternteilen mit Sicherheit höher zu bewerten sei als die finanziellen Interessen der getrennt lebenden Ehefrau, was auch der neue Art. 276a Abs. 2 ZGB regle (pag. 133). Denn vorliegend geht es nicht in erster Linie um die finanziellen Interessen der Ehefrau, sondern um die Bedürfnisse der beiden Kinder sowie den zwischen ihnen geltenden Gleichbehandlungsgrundsatz. Nach diesem Grundsatz sind alle unterhaltsberechtigten Kinder eines Elternteils im Verhältnis zu ihren objektiven Bedürfnissen finanziell gleich zu behandeln. Ungleiche Unterhaltsbeiträge sind nicht von vornherein ausgeschlossen, bedürfen aber einer besonderen Rechtfertigung (BGE 137 III 59 E. 4.2.1 S. 62). Gründe für eine Ungleichbehandlung sind vorliegend nicht ersichtlich.

Nebst dem Gleichbehandlungsgrundsatz ist hinsichtlich der Verteilung eines allfälligen Mankos insbesondere auch zu berücksichtigen, dass der Berufungskläger im Rahmen seiner Ehe bereits Unterhaltspflichten eingegangen ist. So haben er und seine Lebenspartnerin sich bei der Wahl ihrer Lebensgestaltung den wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen und die Leistungsfähigkeit sämtlicher Beteiligten zu berücksichtigen. Der Umstand, dass die Lebenspartnerin als Folge der Pensenreduktion des Berufungsklägers eine Arbeitstätigkeit im Umfang von 30% aufgenommen hat, ändert daran nichts, zumal diese ein geringeres Einkommen erzielt. Massgebend ist vorab, dass der zwischen den Kindern geltende Gleichbehandlungsgrundsatz im Falle einer Mankosituation aufgrund der Reduktion des Arbeitspensums zwecks Betreuung von F._____ ohne jegliche Absprache mit der Ursprungsfamilie in nicht zu rechtfertigender Weise verletzt wird. Während der Berufungskläger F._____ an drei Halbtagen persönlich betreut und infolgedessen ein um rund CHF 3'000.00 vermindertes Einkommen erzielt, erhielte E._____ (bzw. dessen Mutter) nicht einmal mehr den Grundbedarf gedeckt. Dies ist umso stossender, als der Berufungskläger eine Reduktion des Arbeitspensums zwecks Betreuung von E._____ in den vergangenen Jahren in keiner Weise in Betracht gezogen zu haben scheint.

Demnach kann die Pensenreduktion nur insoweit geschützt werden, als bei der Bedarfsberechnung kein Mangelfall entsteht. Reichen die Mittel dagegen nicht aus, um den Bedarf sämtlicher beteiligten Personen zu decken, ist der Ursprungsfamilie

der Grundbedarf zu gewähren und dem Berufungskläger ist das vor Reduktion des Beschäftigungsgrades erzielte und hierzu notwendige Einkommen anzurechnen. Daran ändert nichts, dass die Einkommensverminderung nicht mehr rückgängig gemacht werden kann (vgl. BGE 143 III 233 E. 3.4 S. 237). Auch eine schädigende Absicht bzw. eine Rechtsmissbräuchlichkeit der Reduktion des Arbeitspensums ist hierzu entgegen den Erwägungen der Vorinstanz nicht notwendig.

- 21.1.3 Soweit die Berufungsklägerin geltend macht, der Berufungskläger könne F._____ ohne Weiteres an drei Halbtagen parallel zur Arbeit im Homeoffice betreuen und eine Pensenreduktion sei hierzu nicht notwendig, kann dem nicht gefolgt werden. So ist einerseits die psychische Abwesenheit des Elternteils für das Kleinkind nur sehr schwer zu verstehen. Andererseits führt die parallel durchgeführte Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung auch seitens des betreffenden Elternteils zu erheblichem Stresszuwachs und verminderter Effizienz. Die Betreuung eines Kindes im Vorschulalter und die gleichzeitige Erwerbstätigkeit sind demnach nicht vereinbar, weshalb dies vorliegend nicht in Betracht gezogen werden kann.
- 21.2 Das **Erwerbseinkommen der Ehefrau** beträgt derzeit CHF 0. Es stellt sich jedoch die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Rahmen der Berufungsklägerin eine Erwerbstätigkeit zugemutet werden kann.
- 21.2.1 Unter dem alten Recht gelangte die sogenannte „10/16-Regel“ zur Anwendung, wonach dem betreuenden Ehegatten erst dann eine 50%-ige Erwerbstätigkeit zugemutet werden kann, wenn das jüngste Kind das 10. Altersjahr erreicht hat, und eine 100%-ige Arbeitstätigkeit zumutbar ist, sobald das jüngste Kind das 16. Altersjahr erreicht hat (BGE 137 III 102 E. 4.2.2.2 S. 109). Dabei soll es sich nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht um eine starre Regel handeln, sondern um eine Richtlinie, die auf durchschnittliche Verhältnisse zugeschnitten ist und vor einer jeden Einzelfallbetrachtung standhalten soll (Urteil des Bundesgerichts 5C.43/2006 vom 8. Juni 2015 E. 6.3, nicht publ. in: BGE 132 III 593). Sowohl in der Botschaft zum neuen Kindesunterhaltsrecht (Botschaft des Bundesrates zu einer Änderung des ZGB [Kindesunterhalt], BBl 2014 S. 578) wie auch in der überwiegenden Lehre (vgl. etwa SPYCHER, Betreuungsunterhalt, FamPra.ch 01/2017, S. 217 ff.; JUNGO/AEBI-MÜLLER/SCHWEIGHAUSER, Der Betreuungsunterhalt, FamPra.ch 01/2017, S. 165) wird diese Regelung kritisiert.
- 21.2.2 Die Vorinstanz erwog diesbezüglich, in Modifizierung der Regel sei bereits mit Eintritt in den Kindergarten eine Erwerbstätigkeit von 30% grundsätzlich als zumutbar zu erachten (E. 27 des angefochtenen Entscheids, pag. 61). Dies ist nicht zu beanstanden und gilt umso mehr, als E._____ bereits in der Vergangenheit über Mittag mehrfach fremdbetreut worden ist. Unter diesen Umständen ist nicht ersichtlich, weshalb die Berufungsklägerin an diesen Tagen keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können sollte. Auch der Umstand, dass die Berufungsklägerin die Altersgrenze von 45 Jahren in der Zwischenzeit überschritten hat, ist unbeachtlich. Massgebend ist allein der Zeitpunkt der definitiven Trennung am 10. Oktober 2014 (CIV 16 5883, pag. 107, 144; vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_76/2009 vom 4. Mai 2009 E. 6.2.3; SCHWENZER/BÜCHLER, FamKomm Scheidung, 3. Aufl. 2017, N 70 zu Art. 125 ZGB m.w.H.), in welchem die Berufungsklägerin kurz vor ihrem 45. Geburtstag stand. Sie macht denn auch nicht geltend, ihr sei es altersbedingt nicht

mehr möglich, eine Arbeitsstelle zu finden. Vielmehr bringt sie vor, sie werde im Hinblick auf die beabsichtigte Rückkehr nach Frankreich eine Stelle suchen (pag. 88 f.) und könne ab dem 10. Lebensjahr von E. _____ zu 50% arbeiten (CIV 16 5883, pag. 146). Soweit sie anführt, die nicht erfolgreichen Stellenbewerbungen belegten, dass es ihr nicht möglich sei, in der Schweiz eine Arbeitsstelle zu finden, überzeugt dies nicht, zumal sie in der Vergangenheit in der Schweiz bereits einmal einer Erwerbstätigkeit nachgegangen war. Im Übrigen erscheint ihr Verhalten widersprüchlich, wenn sie einerseits Nachweise für die Stellensuche in der Schweiz einreicht, andererseits argumentiert, ihr sei es nicht möglich, vor dem 10. Altersjahr von E. _____ eine Arbeit aufzunehmen, und weiter ausführt, eine Arbeitsstelle in Frankreich finden zu wollen. Insgesamt wird die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit als zumutbar erachtet. Nicht zu beanstanden ist auch die von der Vorinstanz auf sechs Monate festgesetzte Übergangsfrist ab Eröffnung ihres Entscheides. Diese wird als angemessen erachtet. Somit ist der Berufungsklägerin ab April 2018 ein Einkommen für eine 30%-Tätigkeit anzurechnen.

21.2.3 Im vorinstanzlichen Entscheid wurde davon ausgegangen, dass die Berufungsklägerin gestützt auf die Löhne der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) als Universitätsabsolventin bei einem Beschäftigungsgrad von 30% einen monatlichen Bruttolohn von CHF 2'220.00 bzw. einen Nettolohn von CHF 1'930.00 erzielen könne (pag. 63). Diese Berechnung überzeugt und wird denn auch weder vom Berufungskläger noch von der Berufungsklägerin beanstandet. Letzterer ist demnach ab April 2018 ein Nettoeinkommen von monatlich CHF 1'930.00 (inkl. 13. Monatslohn) anzurechnen.

21.2.4 Über dieses hypothetische Erwerbseinkommen hinaus hat die Vorinstanz der Berufungsklägerin kein weiteres Einkommen angerechnet. Aus den Unterlagen geht indessen hervor, dass die Berufungsklägerin über ein Aktienportfolio im Wert von rund CHF 500'000.00 verfügt. Der Berufungskläger macht diesbezüglich erstmals im Rahmen seiner Berufung einen Vermögensverzehr der Ehefrau von 1% jährlich, mithin CHF 5'000.00 bzw. monatlich CHF 416.00, geltend (pag. 107). Die Berufungsklägerin ist dagegen der Auffassung, dass ihr kein Vermögensverzehr zugemutet werden könne. Zur Begründung verweist sie pauschal auf einen Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich (LE160019 vom 13. Februar 2017), ohne jedoch im Einzelnen darzutun, inwiefern die entsprechenden Voraussetzungen nicht erfüllt sein sollen (pag. 152 f.). Mit Blick auf die Höhe des Vermögens der Berufungsklägerin sowie des Umstands, dass es sich dabei im Wesentlichen um ein Aktienportfolio handelt, erscheint es indessen ohne Weiteres möglich, jährlich einen Ertrag von 1% zu erzielen. Dabei wird nicht auf die bestehende Vermögenssubstanz zurückgegriffen. Somit handelt es sich entgegen der Auffassung des Berufungsklägers nicht um einen Vermögensverzehr, sondern um ein tatsächlich realisierbares Einkommen. Folglich ist der Berufungsklägerin monatlich ein Vermögensertrag von CHF 416.00 als Einkommen anzurechnen.

21.3 Der **Bedarf des Ehemannes** setzt sich wie folgt zusammen:

21.3.1 Die Vorinstanz hat dem Berufungskläger einen Grundbetrag von CHF 850.00 zuzüglich CHF 100.00 angerechnet. Dieser beanstandet, er wohne erst seit anfangs 2016 mit der neuen Partnerin sowie deren Tochter zusammen und es sei ihm auf-

grund seiner Kinderbetreuung ein Grundbetrag von mindestens CHF 1'100.00 anzurechnen (pag. 105). Dem kann indessen nicht gefolgt werden. Ein Konkubinat mit einem gemeinsamen Kind ist – ungeachtet der Dauer des Zusammenlebens – gleich zu behandeln wie ein Ehepaar. Die anfallenden Fixkosten bzw. die reduzierten Lebenshaltungskosten unterscheiden sich bei einem gefestigten Konkubinat nicht von einer Ehe (vgl. BGE 130 III 765 E. 2.2 S. 767). Die Anrechnung von CHF 950.00 als Grundbedarf des Berufungsklägers erscheint damit gerechtfertigt.

21.3.2 Im Weiteren macht der Berufungskläger Kosten für den Arbeitsweg von CHF 310.00 monatlich geltend, da er beruflich mindestens zweimal pro Woche nach Zürich oder an andere Orte in der Schweiz reisen müsse. An diesen Tagen benötige er geschäftlich sein Auto, um von seinem Wohnort nach Bern zu gelangen und von dort aus weiterfahren zu können (pag. 105, 131). Der Berufungskläger führt jedoch nicht aus und es ist nicht ersichtlich, weshalb er für die entsprechenden Reisen nicht den öffentlichen Verkehr benützen könnte. Es sind daher die Kosten für ein Libero-Abonnement der Strecke bis Bern anzurechnen, mithin monatlich CHF 280.00.

21.3.3 Hinsichtlich seiner Wohnkosten bringt der Berufungskläger vor, seine von der Vorinstanz angerechneten Wohnkosten in der Höhe von CHF 860.00 seien ungenügend, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass eines der im gleichen Haushalt wohnenden Kinder noch keine zwei Jahre alt sei. Zudem seien ihm Kosten von CHF 200.00 anzurechnen, da er einen grossen Teil von zuhause aus arbeite. Ihm sei daher monatlich ein Wohnkostenanteil von CHF 1'400.00 zuzüglich der Hälfte der Nebenkosten (ausmachend CHF 125.00), total mindestens CHF 1'525.00, anzurechnen (pag. 105).

Hinsichtlich der Frage, wie hoch der Wohnkostenanteil von Kindern zu bemessen ist, bestehen unterschiedliche Ansätze. Während einzelne Regionalgerichte jedem Kind etwa 20% der Wohnkosten anrechnen, gehen beispielsweise die Gerichte im Kanton Solothurn von den bisherigen Prozentzahlen zur Berechnung des Unterhalts aus (17% für ein Kind, 27% für zwei Kinder etc.; vgl. etwa Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn ZKBER.2016.104 vom 27. März 2017 E. 11.4, abrufbar unter <https://gerichtsentseide.so.ch>). Unter Berücksichtigung der familiären Verhältnisse erscheint es vorliegend – entsprechend der Annahme der Vorinstanz – angemessen, dem Berufungskläger rund 35% der Monatsmiete von gesamthaft CHF 2'400.00 zuzüglich Nebenkosten (CIV 16 5883, KB 31) anzurechnen. Zusätzliche 35% sind der Lebenspartnerin zuzurechnen, den beiden dauernd im Haushalt lebenden Kindern je 15%. Dies hält auch einem Vergleich mit dem Wohnkostenanteil von E. _____ stand, der alleine mit seiner Mutter zusammenwohnt und 25% der Wohnkosten zugerechnet erhält (vgl. Berechnungsblätter). Zur Berechnung des Grundbedarfs der Folgefamilie sind indessen die Wohnkosten der Tochter der Lebenspartnerin auszublenden, da hierfür nicht der Berufungskläger aufzukommen hat. Vielmehr sollten diese von deren Barunterhalt abgedeckt werden. Entgegen der Auffassung des Berufungsklägers ist die Aufteilung der Wohnkosten unabhängig des Alters des Kindes vorzunehmen – dies nicht zuletzt auch mit Blick auf den Umstand, dass die Wohnung per 1. Januar 2016 wohl auch im Hinblick auf die gemeinsame Familienplanung bezogen wurde. Soweit der Berufungskläger geltend

macht, dass wegen der Homeoffice-Arbeit zusätzliche Wohnkosten auf ihn entfallen, ist dies in keiner Weise bewiesen. Auch legt er nicht dar und es ist nicht ersichtlich, weshalb die entsprechenden Räumlichkeiten nicht auch zu anderen Zwecken genutzt werden sollten. Die Wohnkosten des Berufungsklägers werden demnach auf CHF 928.00 (inkl. Nebenkosten) festgesetzt.

- 21.3.4 Schliesslich beanstandet der Berufungskläger, dass die Vorinstanz ihm einen anteiligen mutmasslichen Barunterhaltsbedarf von F._____ in der Höhe von CHF 430.00 angerechnet hat. Gestützt auf die von der Vorinstanz zitierte Rechtsprechung, wonach der Bedarf von mit dem Unterhaltsschuldner zusammenlebenden Familienmitgliedern in seinem Existenzminimum nicht berücksichtigt werden dürfe, sei die Hinzurechnung dieses Betrages bei seinem Bedarf fehl am Platz (pag. 107).

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind kinderbezogene Kosten im Rahmen der Bedarfsermittlung des Unterhaltsschuldners auszublenden (BGE 137 III 59 E. 4.2.2 S. 63). Der Berufungskläger bringt zu Recht vor, dass die Berücksichtigung des Barunterhalts von F._____ bei seinem Bedarf (pag. 55) widersprüchlich erscheint. Die entsprechenden Kosten sind daher bei der Berechnung des Bedarfs des Berufungsklägers nicht zu berücksichtigen. Nur so kann die tatsächliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners ermittelt werden (vgl. BGE 127 III 68 E. 2c S. 71). Ein anderes Vorgehen würde bedeuten, F._____ gegenüber dem nicht mit seinem Vater zusammenlebenden E._____ zu privilegieren.

- 21.3.5 Darüber hinaus macht der Berufungskläger Kosten für die Ausübung des Besuchsrechts in der Höhe von CHF 60.00 monatlich geltend (pag. 107). Ob der Sachrichter dem Besuchsberechtigten im Streit um die Festsetzung der Kinderalimente für die Ausübung des Besuchsberechtigten einen gewissen Betrag zugestehen will, ist eine Frage der Ausübung des ihm zukommenden Ermessens (Urteil des Bundesgerichts 5A_390/2012 vom 21. Januar 2013 E. 6.4). Eine Anrechnung von CHF 60.00 monatlich erscheint vorliegend mit Blick auf die gesamten familiären Verhältnisse und die geringe Distanz zwischen den Wohnorten nicht angezeigt.
- 21.3.6 Unter Einbezug der entsprechenden Unterhaltungspflichten resultieren bei der Annahme eines Beschäftigungsgrads von 70% zunächst laufende Steuern von CHF 122.00. Ab April 2018 (Anrechnung eines Erwerbseinkommens der Berufungsklägerin) erhöhen sich die Steuern auf CHF 293.00.
- 21.3.7 Insgesamt beläuft sich der Bedarf des Berufungsklägers ab Februar 2017 somit auf CHF 2'633.00 bzw. auf CHF 2'804.00 ab April 2018 (vgl. Berechnungsblätter).
- 21.4 Der **Bedarf der Ehefrau** ist an sich unbestritten. Die angerechneten Kosten sind ausgewiesen und die entsprechenden Ausführungen der Vorinstanz (E. 28 des angefochtenen Entscheids, pag. 63) geben grundsätzlich zu keinen Bemerkungen Anlass. Mit Berufungsantwort vom 13. November 2017 führt die Berufungsklägerin indessen aus, dass sich ihre Krankenkassenprämie ab Januar 2018 von CHF 290.00 auf CHF 330.70 erhöht habe (pag. 153; AB 1 der Berufungsklägerin). Dies ist entsprechend ab Januar 2018 zu berücksichtigen (vgl. E. 15.2 oben). Eine Abweichung ergibt sich weiter in Bezug auf die Steuern. Bei der Anrechnung eines

Vermögensertrags von CHF 5'000.00 pro Jahr fallen unter Einbezug der vereinbarten Unterhaltsleistungen für eine erste Phase monatlich CHF 412.00 an laufenden Steuern an, ab April 2018 infolge Aufrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens von CHF 1'930.00 monatlich CHF 551.00 (vgl. Berechnungsblätter).

Der Bedarf der Berufungsklägerin beträgt demnach zunächst CHF 3'563.00, ab Januar 2018 CHF 3'605.00 und ab April 2018 CHF 3'742.00 (vgl. Berechnungsblätter).

- 21.5 Zur Berechnung des **Bedarfs von E.**_____ ging die Vorinstanz von einem Grundbetrag von CHF 400.00, einem Wohnkostenanteil von CHF 416.00 (25% von CHF 1664.00), Krankenkassenprämien von CHF 96.00 sowie Drittbetreuungskosten in der Höhe von CHF 106.00 aus. Abzüglich der Kinderzulage im Betrag von CHF 200.00 errechnete sie so einen ungedeckten Barbedarf von monatlich gesamthaft CHF 818.00 (Ziff. 30 des angefochtenen Entscheids, pag. 65).

Der Berufungskläger beanstandet die Anrechnung der Drittbetreuungskosten, obwohl die Berufungsklägerin keiner Erwerbstätigkeit nachgehe (pag. 109). Er führt indessen selber aus, dass E._____ bereits seit seinem zweiten Lebensjahr, mithin auch bereits während der Dauer des Zusammenlebens, zeitweise fremdbetreut worden ist. Nachdem im Verfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen wie auch im Eheschutzverfahren an das zuvor Gelebte angeknüpft werden soll, ist die Berücksichtigung dieser Drittbetreuungskosten nicht zu beanstanden. Dies gilt umso mehr, als der Berufungsklägerin nach dem Gesagten in einer zweiten Phase ab April 2018 ein Erwerbseinkommen anzurechnen sein wird. Dabei ist indessen zu beachten, dass die Drittbetreuungskosten im Rahmen der Steuerberechnung nur dann berücksichtigt werden können, wenn sie in einem kausalen Zusammenhang mit der Erzielung von Erwerbseinkommen stehen (Art. 33 Abs. 3 DBG; Kreisschreiben ESTV Nr. 30, Ehepaar- und Familienbesteuerung, Ziff. 8.3). Dies trifft erst ab April 2018 zu, wenn der Berufungsklägerin ein hypothetisches Einkommen angerechnet wird. Der Berufungsantwort der Berufungsklägerin vom 13. November 2017 ist zudem zu entnehmen, dass sie E._____ ab August 2017 von den betreuten Mittagessen abgemeldet habe (pag. 153). Ab diesem Zeitpunkt und bis zur Aufrechnung eines hypothetischen Einkommens ist dieser Betrag nicht mehr begründet.

Daraus ergibt sich, dass der Bedarf von E._____ bis Ende Juli 2017 monatlich CHF 818.00 beträgt, ab August 2017 bis März 2018 CHF 712.00 und ab April 2018 wiederum CHF 818.00 (vgl. Berechnungsblätter).

- 21.6 In die Berechnung einzubeziehen sind sodann auch der **Bedarf** sowie **das Einkommen der Lebenspartnerin** des Berufungsklägers. Indessen bestehen diesbezüglich kaum gesicherte Angaben.

Das Erwerbseinkommen seiner Lebenspartnerin bezifferte der Berufungskläger bei einem Beschäftigungsgrad von 30% auf zwischen CHF 2'000.00 in schlechteren Monaten und CHF 3'000.00 in den besten Monaten – es schwanke immer ein bisschen (CIV 16 5883, pag. 231). Verglichen mit den Einkommen der Berufungskläger sowie unter Berücksichtigung des Umstandes, dass sie im gleichen Berufsumfeld

wie der Berufungskläger tätig ist, erscheint ein durchschnittliches Monatseinkommen in der Höhe von CHF 2'250.00 als realistisch. Der Grundbetrag wird entsprechend desjenigen des Berufungsklägers auf CHF 950.00 festgesetzt. Bekannt ist die Höhe der Wohnungsmiete. Diese beläuft sich monatlich auf CHF 1'325.00 (35% von CHF 2'400.00 und CHF 250.00 Nebenkosten zuzüglich Anteil F._____). Die Krankenversicherungsprämie wird auf monatlich CHF 300.00 geschätzt, was für eine weibliche Versicherungsnehmerin im Kanton Bern angemessen erscheint. Kosten für auswärtige Verpflegung können bei einer auf drei Halbtage verteilten Arbeitstätigkeit (CIV 16 5883, pag. 229) nicht gewährt werden. Hingegen sind die Kosten für den Arbeitsweg ebenfalls auf CHF 280.00 festzusetzen – entsprechend dem Liberoabonnement für den Arbeitsweg nach Bern (vgl. CIV 16 5883, pag. 231). Zuzüglich Steuern beträgt der Bedarf der Lebenspartnerin des Berufungsklägers demnach CHF 2'642.00 bzw. CHF 2'688.00 ab April 2018 (vgl. Berechnungsblätter).

22.

22.1 Gemäss Art. 276 Abs. 1 ZGB wird der **Unterhalt des Kindes** durch Pflege, Erziehung und Geld geleistet. Die Eltern sorgen gemeinsam, ein jeder Elternteil nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt des Kindes und tragen insbesondere die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen (Abs. 2). Gestützt auf den per 1. Januar 2017 neu in Kraft getretenen Art. 276a ZGB geht die Unterhaltspflicht gegenüber dem minderjährigen Kind den anderen familienrechtlichen Unterhaltspflichten vor (Abs. 1). In begründeten Fällen kann das Gericht jedoch davon abweichen (Abs. 2). Der Unterhaltsbeitrag soll den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen (Art. 285 Abs. 1 ZGB). Die Leistungsfähigkeit ergibt sich aus der Gegenüberstellung von Eigenbedarf (ermittelt auf Basis des betreuungsrechtlichen Existenzminimums) und Nettoeinkommen. Es darf jedoch durchaus von einem (höheren) hypothetischen Einkommen ausgegangen werden, sofern ein höherer Verdienst des Pflichtigen tatsächlich möglich und zumutbar ist (BREITSCHMID, in: Honsell/Vogt/Geiser [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 5. Aufl. 2014, N 12 zu Art. 285 mit weiteren Hinweisen). Der Unterhaltsbeitrag dient auch der Gewährleistung der Betreuung des Kindes durch die Eltern oder durch Dritte (Art. 285 Abs. 2 ZGB).

22.2

22.2.1 Seit dem 1. Januar 2017 sieht das ZGB neben dem Naturalunterhalt (Pflege und Erziehung) und dem Barunterhalt (Geldleistung für direkte Kinderkosten) auch einen Betreuungsunterhalt vor. Das neue Recht findet auf alle erst- und oberinstanzlichen Verfahren Anwendung, die am 1. Januar 2017 hängig sind (vgl. Art. 13c^{bis} SchIT ZGB; Art. 407b Abs. 1 ZPO). Im vorliegenden Berufungsverfahren gelangt demnach das neue Unterhaltsrecht zur Anwendung.

22.2.2 Durch den Betreuungsunterhalt sollen auch die finanziellen Auswirkungen der persönlichen Betreuung bzw. betreuungsbedingte Einkommenseinbussen von beiden Eltern gemeinsam getragen werden, nicht aber der betreuende Elternteil entlöhnt werden. Das Ziel ist die Gewährleistung der bestmöglichen Betreuungsverhältnis-

se. Die Möglichkeit der Eltern, eine persönliche Betreuung weiterzuführen, soll dabei nicht gegenüber der Drittbetreuung bevorzugt werden. Sie soll einzig im Interesse des Kindes im Einzelfall statusunabhängig möglich sein. Der Betreuungsunterhalt umfasst grundsätzlich die Lebenshaltungskosten der betreuenden Person, soweit diese aufgrund der Betreuung nicht selber dafür aufkommen kann. Hinsichtlich der genauen Bemessung des Betreuungsunterhalts belässt der Gesetzgeber den Gerichten indessen einen erheblichen Ermessensspielraum und schreibt keine Methode vor (Botschaft Kindesunterhalt, BBI 2014 529 ff., S. 551 ff.; SPYCHER, a.a.O., S. 206). In der Lehre werden im Wesentlichen die Betreuungsquotenmethode sowie die Lebenskostenmethode (auch Lebenshaltungskostenansatz) unterschieden. Bei der Betreuungsquotenmethode ist massgebend, welchen eigenen Betreuungsanteil der fragliche Elternteil leistet bzw. in welchem (prozentualen) Umfang er zufolge der Kinderbetreuung auf eine Erwerbstätigkeit verzichtet. Berücksichtigt werden dabei die Kosten der Eigenbetreuung gemessen an den Lebenskosten der betreuenden Person (JUNGO/AEBI-MÜLLER/SCHWEIGHAUSER, a.a.O., S. 175). Beim Lebenshaltungskostenansatz sind demgegenüber nicht die Lebenskosten im Rahmen der Betreuungsquote zu berücksichtigen, sondern ist grundsätzlich die Differenz zwischen dem eigenen Erwerbseinkommen und dem vollen Lebenskostenansatz zu entschädigen (JUNGO/AEBI-MÜLLER/SCHWEIGHAUSER, a.a.O., S. 176; SPYCHER, a.a.O., S. 197 ff.).

22.2.3 Es rechtfertigt sich, die Berechnung nach dem Ansatz der individuellen Lebenshaltungskosten mit Überschussverteilung, welche im Gegensatz zum objektivierten Modell der Betreuungsquotenmethode den Vorteil einer individuelleren und einzelfallgerechten Berechnung bietet. Diese Methode lehnt sich an die bisher praktizierte zweistufig-konkrete Methode mit Überschussverteilung an. Mit einer Vorabzuteilung des Überschusses kann eine überproportionale Belastung eines erwerbstätigen, hauptbetreuenden Elternteils vermieden werden (SPYCHER, a.a.O., S. 215). Die Vorabzuteilung ist vorzunehmen, wenn ein Einkommen als überobligatorisch zu qualifizieren ist, wenn der betreuende Elternteil ein Einkommen erwirtschaftet, welches seinen familienrechtlichen Grundbedarf übersteigt oder wenn der betreuende Elternteil einen Erwerbsanreiz erhalten soll (SPYCHER, a.a.O., S. 216).

22.2.4 Gemäss Art. 301a ZPO (in Kraft seit 1. Januar 2017) ist bei einer Festlegung von Kindesunterhaltsbeiträgen im Entscheid anzugeben, von welchem Einkommen und Vermögen jedes Elternteils und jedes Kindes ausgegangen wird, welcher Betrag für jedes Kind bestimmt ist, welcher Betrag zur Deckung des gebührenden Unterhalts fehlt und ob und in welchem Ausmass die Unterhaltsbeiträge den Veränderungen der Lebenskosten angepasst werden. Der Botschaft ist zu entnehmen, dass nur die Kindesunterhaltsbeiträge sowie gegebenenfalls der zur Deckung des gebührenden Unterhalts jedes Kindes fehlende Betrag und die Anpassung an die Veränderung der Lebenshaltungskosten im Urteilsdispositiv aufgenommen werden müssen (Botschaft Kindesunterhalt, BBI 2014 S. 581). Die anderen Punkte können auch aus den Erwägungen hervorgehen (Entscheid Nr. 45 des Appellationsgerichts Basel-Stadt vom 13. April 2017 E. 5.13, in FamPra.ch 03/2017, S. 864 ff.).

- 23.1 Bei der Berechnung des Bedarfs inkl. Steuern ergibt sich, dass **ab Februar 2017 bis März 2018** (d.h. vor Anrechnung eines Erwerbseinkommens der Berufungsklägerin) ein rechnerisches Defizit besteht (vgl. Berechnungsblätter). Nachdem der Berufungskläger dieses mit seiner Lebensplanung verursacht hat, ohne auf seine Ursprungsfamilie Rücksicht zu nehmen bzw. dies mit ihnen abzusprechen, ist das Defizit ihm zuzuweisen. Es kann offenbleiben, in welcher Höhe das Einkommen des Berufungsklägers bei einem anderen Pensum ausgefallen wäre bzw. welcher Beschäftigungsgrad ihm letztlich anzurechnen ist. So oder anders hat er E._____ sowie der Berufungsklägerin mit dem Bar- und dem Betreuungsunterhalt den Grundbedarf zu decken (vgl. E. 21.1.2 oben).

Der Barunterhalt für E._____ beträgt ab Februar 2017 CHF 818.00, ab August 2017 bis Ende März 2018 (Wegfall Drittbetreuungskosten) CHF 712.00. Der Betreuungsunterhalt beträgt ab Februar 2017 CHF 3'147.00 und erhöht sich ab Januar 2018 auf CHF 3'187.00 (Erhöhung der Krankenkassenprämien).

- 23.2 **Ab April 2018** wird der Berufungsklägerin ein monatliches Nettoeinkommen von CHF 1'930.00 angerechnet. In der Folge resultiert beim Berufungskläger ein Überschuss von gesamthaft CHF 1'296.00. Dieser Überschuss ist auf die Berufungskläger sowie E._____ und F._____ aufzuteilen. Während dem Berufungskläger und der Berufungsklägerin je ein Drittel zusteht (mithin CHF 430.00), erhalten E._____ und F._____ je einen Sechstel zugewiesen (CHF 215.00).

Der Barunterhalt von E._____ beträgt ab April 2018 wiederum CHF 818.00, der Betreuungsunterhalt vermindert sich auf diesen Zeitpunkt auf CHF 1'396.00. Zusätzlich hat der Berufungskläger der Berufungsklägerin einen Ehegattenunterhalt von CHF 430.00 und E._____ einen Überschussanteil von CHF 215.00 zu bezahlen.

24. **Zusammenfassend** ergeben sich in teilweiser Guttheissung der Berufungen die folgenden Kinderunterhaltsbeiträge:

- 1. Februar 2017 bis 31. Juli 2017: CHF 3'965.00 (davon CHF 818.00 Barunterhalt)
- 1. August 2017 bis 31. Dezember 2017: CHF 3'859.00 (davon CHF 712.00 Barunterhalt)
- 1. Januar 2018 bis 31. März 2018: CHF 3'899.00 (davon CHF 712.00 Barunterhalt)
- ab 1. April 2018: CHF 2'430.00 (inkl. CHF 215.00 Überschussanteil, davon CHF 818.00 Barunterhalt)

Darüber hinaus schuldet der Berufungskläger der Berufungsklägerin ab April 2018 einen Ehegattenunterhalt in der Höhe von CHF 430.00, zahlbar jeweils monatlich zum Voraus.

Soweit weitergehend sind die Berufungen abzuweisen.

IV.

25. Nachdem auf sein Gesuch um Leistung eines Prozesskostenvorschusses nicht eingetreten werden konnte (E. 13.1 oben), ist das Gesuch um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege des Berufungsklägers zu beurteilen.

26.

- 26.1 Gemäss Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Die formelle Voraussetzung der Bedürftigkeit (Bst. a) und die materielle Voraussetzung der Nichtaussichtslosigkeit (Bst. b) müssen kumulativ erfüllt sein.

- 26.2 Die Mittellosigkeit bestimmt sich aus einer Gegenüberstellung der gesamten finanziellen Verhältnisse der gesuchstellenden Partei auf der einen und ihrer notwendigen Auslagen zum Lebensunterhalt auf der anderen Seite unter gleichzeitiger Berücksichtigung der mutmasslichen Prozesskosten. Dabei sind sowohl die Einkommens- als auch die Vermögensverhältnisse im Zeitpunkt der Entscheidung über das Gesuch zu berücksichtigen (BSK-ZPO, RÜEGG/RÜEGG, N 7 zu Art. 117). Auszugehen ist grundsätzlich vom betriebsrechtlichen Existenzminimum, wobei die Bedürftigkeit bzw. Mittellosigkeit auch dann bejaht werden kann, wenn das Einkommen leicht über dem Existenzminimum liegt (BGE 124 I 1 E. 2a S. 2).

Als aussichtslos erscheinen Rechtsbegehren, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und daher nicht mehr als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde (BSK-ZPO, RÜEGG/RÜEGG, N 18 zu Art. 117).

- 26.3 Innerhalb einer Familie gehen die Unterhalts- und Beistandspflichten nach Art. 159, Art. 163 und Art. 276 ZGB der unentgeltlichen Rechtspflege generell vor (BSK-ZPO, RÜEGG/RÜEGG, N 13 zu Art. 117). Wenngleich auf das Gesuch des Berufungsklägers um Leistung eines Prozesskostenvorschusses nicht eingetreten werden konnte (E. 13.1 oben), kann der Berufungskläger mit Blick auf das beachtliche Vermögen seiner Ehefrau nicht als mittellos bezeichnet werden. Sein Gesuch um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege ist daher abzuweisen.

V.

27. Sowohl die Berufungsklägerin wie auch der Berufungskläger sind mit ihren Anträgen nicht vollumfänglich durchgedrungen und haben je hälftig obsiegt.

Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Unter diesen Umständen erscheint es gerechtfertigt, die oberinstanzlichen Gerichtskosten, bestimmt auf CHF 1'500.00 (Art. 44 des Dekrets betreffend die Verwaltungskosten und die Ver-

waltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [Verfahrenskostendekret, VKD; BSG 161.12]), beiden Parteien je hälftig, ausmachend CHF 750.00, zur Bezahlung aufzuerlegen. Sie werden mit dem von der Berufungsklägerin geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von CHF 1'500.00 verrechnet. Der Berufungskläger hat der Berufungsklägerin einen Anteil von CHF 750.00 zu vergüten.

28. Im Verfahren betreffend Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege (ZK 17 539) werden keine Gerichtskosten erhoben (Art. 119 Abs. 6 ZPO).
29. Mit Blick auf die vorliegenden wirtschaftlichen Verhältnisse – insbesondere das vorhandene Vermögen der Berufungsklägerin – werden die oberinstanzlichen Parteikosten zur angemessenen Verteilung im Rahmen des Endentscheides zur Hauptsache geschlagen.

Die Kammer entscheidet:

1. In teilweiser Gutheissung der Berufungen wird der Berufungskläger verurteilt, für das Kind E._____ monatlich zum Voraus zahlbare Unterhaltsbeiträge in folgender Höhe zu leisten:
 - 1. Februar 2017 bis 31. Juli 2017: CHF 3'965.00 (davon CHF 818.00 Barunterhalt)
 - 1. August 2017 bis 31. Dezember 2017: CHF 3'859.00 (davon CHF 712.00 Barunterhalt)
 - 1. Januar 2018 bis 31. März 2018: CHF 3'899.00 (davon CHF 712.00 Barunterhalt)
 - ab 1. April 2018: CHF 2'430.00 (inkl. CHF 215.00 Überschussanteil, davon CHF 818.00 Barunterhalt)
2. In teilweiser Gutheissung der Berufung des Berufungsklägers werden die monatlichen Unterhaltsbeiträge des Berufungsklägers an die Berufungsklägerin, zahlbar zum Voraus, ab 1. April 2018 auf CHF 430.00 festgesetzt.
3. Soweit weitergehend werden die Berufungen abgewiesen.
4. Auf das Gesuch um Leistung eines Prozesskostenvorschusses des Berufungsklägers (ZK 17 539) wird nicht eingetreten.
5. Das Gesuch des Berufungsklägers um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege unter Beiordnung von Rechtsanwältin D._____ als amtliche Rechtsvertreterin (ZK 17 539) wird abgewiesen.
6. Die oberinstanzlichen Gerichtskosten, bestimmt auf CHF 1'500.00, werden den Parteien je zur Hälfte, ausmachend CHF 750.00, zur Bezahlung auferlegt und mit dem von der Berufungsklägerin geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von CHF 1'500.00 verrechnet. Der Berufungskläger wird verurteilt, der Berufungsklägerin den auf ihn entfallenden Anteil von CHF 750.00 zu vergüten.
7. Für das oberinstanzliche Gesuch um Leistung eines Prozesskostenvorschusses, eventualiter um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege (ZK 17 539), werden keine Kosten erhoben.
8. Die Parteikosten für das oberinstanzliche Verfahren werden zur Hauptsache geschlagen.

9. Zu eröffnen:
- den Parteien (unter Beilage der Berechnungsblätter)

Mitzuteilen:

- dem Regionalgericht Bern-Mittelland

Bern, 23. Februar 2018

Im Namen der 1. Zivilkammer

Der Referent:

Oberrichter Studiger

Die Gerichtsschreiberin:

Brönnimann

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid über vorsorgliche Massnahmen kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Zivilsachen gemäss Art. 39 ff., 72 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Dabei kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden, wobei die Rüge zu begründen ist (Art. 98 BGG, Art. 106 Abs. 2 BGG). Die Art. 95, 97 und 105 Abs. 2 BGG gelangen nicht zur Anwendung. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen. Der Streitwert im Sinn von Art. 51 ff. BGG beträgt mehr als CHF 30'000.00.

Hinweis:

Die gegen diesen Entscheid gerichteten Beschwerden beider Parteien wurden mit Urteil des Bundesgerichts 5A_273/2018, 5A_281/2018 vom 25. März 2019 abgewiesen, soweit darauf einzutreten war.